



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 15.06.1976

# **Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Umleitungsstrecken und die Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen bei Vorhaben nach dem GVFG und nach § Sa FStrG RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 6.**

**1976, WB 6 - 51-800 (13) - 10/76 <sup>1)</sup>**

---

### Richtlinien

**über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten**

**bei Umleitungsstrecken und die Berücksichtigung**

**von Vorsorgemaßnahmen bei Vorhaben**

**nach dem GVFG und nach § Sa FStrG**

**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 6. 1976, WB 6 - 51-800 (13) - 10/76 <sup>1)</sup>**

In Ergänzung zu den Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsförderungsgesetzes (W-GVFG) - RdErl. v. 2. 4. 1973 (SMB1. NW. 910) - gebe ich die als Anlage abgedruckten Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Umleitungsstrecken und die Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen für förderungsfähige Vorhaben bekannt..

Die Richtlinien sind anzuwenden bei allen neuen Vorhaben und bei laufenden Maßnahmen, so weit bei der Antragsprüfung oder im Zuwendungsbescheid eine abweichende Regelung nicht getroffen worden ist.

Die Bestimmungen bezüglich der Umleitungsstrecken sind auf Vorhaben nach § 5 a FStrG entsprechend anzuwenden. Für Vorsorgemaßnahmen gilt dies nicht.

Sofern die zuwendungsfähigen Kosten des Zweitvorhabens 500000,- DM übersteigen, ist der Antrag auf Anerkennung einer Vorsorgemaßnahme bzw. auf ihre Mitförderung im Rahmen des Erstvorhabens mir zur Entscheidung vorzulegen. In den übrigen Fällen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

## Anlagen

---

### Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)